

6. Welcher Güterstand ist für die Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten infolge der Ehescheidung maßgebend?
EinfGes. zum BGB. Artt. 200, 201.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Februar 1910 i. S. N. (Bell.) w. gesch.
Ehefr. N. (Kl.). Rep. IV. 211/09.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die seit dem 7. November 1886 verheiratet gewesenen Parteien hatten am 29. Dezember 1899 unter Aufhebung des Ehevertrages vom 4. November 1886 vereinbart, daß ihr nach dem bisher und bis zum 1. Januar 1900 geltenden hamburgischen Recht bestehender gesetzlicher Güterstand nebst dessen erbrechtlichen Wirkungen für ihre Ehe maßgebend sein solle. Die Ehe wurde seit dem 25. November 1907 aus Verschulden beider Teile rechtskräftig geschieden. Die Klägerin forderte in erster Linie Vermögensauseinandersetzung auf Grundlage der Teilung des ehelichen Gesamtgutes, und zu diesem Zwecke zunächst Herausgabe eines Verzeichnisses, während der Beklagte nur gemäß dem älteren hamburgischen Rechte zur Rückgabe des Eingebrauchten bereit ist. Das Landgericht wies den an erster Stelle erhobenen Anspruch durch Teilurteil ab. Dagegen verurteilte das Oberlandesgericht Hamburg auf Berufung der Klägerin den Beklagten, der Klägerin ein Verzeichnis über das eheliche Gesamtgut per 25. November 1907 zu geben. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Vertrag vom 29. Dezember 1899 gemäß dem hamburgischen Gesetze, betr. den Güterstand der vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geschlossenen Ehen, vom 14. Juli 1899 für beide streitende Eheleute bindend ist. Demgemäß sei ihr Güterstand noch im Augenblicke der Scheidung derjenige des zur Zeit dieses Vertrages geltenden älteren hamburgischen Rechts gewesen. Dagegen seien für die Folgen der Scheidung wie für die Scheidung selbst nach Art. 201 EinfGes. zum BGB. vom 1. Januar 1900 ab die Vorschriften des BGB. maß-

gebend. Folge der Scheidung sei zwar zunächst nur das Aufhören des durch die Ehe begründeten besonderen Güterstandes; aber auch die Auseinandersetzung über das Vermögen der Eheleute im Falle der Scheidung gehöre zu den Folgen der Scheidung. Da die Parteien für diesen Fall nichts Besonderes abgemacht hätten, seien deshalb der Auseinandersetzung die Bestimmungen des BGB. über die allgemeine Gütergemeinschaft zugrunde zu legen, die § 1 des angezogenen hamburgischen Gesetzes auch sonst für die älteren Ehen als grundsätzlich anwendbar erkläre.

Die Revision weist demgegenüber darauf hin, daß § 1 selbst auf anderweite, diese Regel durchbrechende Bestimmungen des Gesetzes verweise, daß insbesondere die §§ 5 und 7 des Gesetzes den Ehegatten das Recht einräumen, die Überleitung des Güterstandes in die allgemeine Gütergemeinschaft des BGB. gänzlich auszuschließen und ohne Unterschied der Fälle, die künftig zur Auflösung der Ehe führen könnten, den bisherigen Güterstand des hamburgischen Rechts durch Vertrag beizubehalten. Ein Mißverständnis des Hamburger Gesetzes könnte jedoch, wie auch die Revision nicht verkennet, gemäß § 562 B.P.O. nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, wenn nicht zugleich reichsrechtliche Vorschriften verletzt wären. Dies ist aber in der That der Fall. Der Berufungsrichter irrt, wenn er die Art und Weise der Vermögensauseinandersetzung zwischen geschiedenen Ehegatten nicht gemäß Art. 200 EinfGes. zum BGB. nach den den ehelichen Güterstand betreffenden Vorschriften beurteilt wissen will, sondern sie als Folge der Ehescheidung behandelt und deshalb gemäß Art. 201 hierfür ausschließlich das neue Recht als maßgebend erklärt. Ein Satz dieses Inhalts ist auch nicht in den vom Berufungsrichter angerufenen Entscheidungen des Reichsgerichts (Bd. 41 S. 175 flg. und Bd. 58 S. 382 flg.) anerkannt. Zwar ist richtig, daß gewisse unmittelbar aus der Tatsache der Scheidung oder aus der damit verbundenen Schuldigerklärung des einen oder des anderen Ehegatten abgeleitete Folgen gemäß Art. 201 EinfGes. lediglich nach dem neuen Rechte zu beurteilen sind, wenn die Scheidung unter seiner Herrschaft erfolgt ist. Hierher gehört z. B. das Recht der Namensführung aus § 1577, die Unterhaltspflicht nach §§ 1578 flg., das Verhältnis zu den Kindern nach §§ 1635 flg., der Widerruf von Schenkungen aus § 1584 BGB.

Dagegen hat die Frage, nach welchen Grundsätzen die durch die Eheschließung eingetretene mehr oder minder enge Vereinigung der beiderseitigen Vermögen wieder rückgängig zu machen sei, nichts damit zu tun, aus welchem Grunde es zur Auflösung der Ehe gekommen ist. Diese Grundsätze können vielmehr nur aus der Natur des für die betreffende Ehe maßgebenden Güterstandes abgeleitet werden. Schon begriffsmäßig gehört die Abwicklung der ehelichen Güterverhältnisse dem ehelichen Güterrecht selbst an. Dem entspricht es, daß auch das BGB. die für den Fall der Ehescheidung erteilte Sondervorschrift des § 1478 in den von der allgemeinen Gütergemeinschaft handelnden Abschnitt aufgenommen hat. Die Gesetzesmaterialien haben sich unzweideutig auf den gleichen Standpunkt gestellt, vgl. Motive zu Art. 120 [S. 290] des EinfGes., Protokolle der 2. Kommission Bd. 6 S. 545 flg., Kommissionsbericht des Reichstags S. 344, 448 der Guttentag'schen Ausgabe, und auch in der Literatur herrscht hierüber Einverständnis. Nur eine zwingende Gesetzesvorschrift aber könnte das in sich ungereimte Ergebnis rechtfertigen, daß Eheleute, die, wie im Streitfalle, jahrzehntelang nach einem bestimmten ehelichen Güterrechte gelebt haben, mit dem Augenblicke der Ehetrennung und mit Wirkung auch für die Vergangenheit sich die Vermögensauseinandersetzung nach den Grundsätzen eines ganz anderen, niemals für sie wirksam gewordenen Güterrechts gefallen lassen müßten. Das Berufungsurteil beruht hiernach auf rechtsirrtümlicher Anwendung der Artt. 200, 201 EinfGes. zum BGB. und mußte deshalb aufgehoben werden.“ . . . (Folgt die Begründung für die in der Sache getroffene Entscheidung).